

Statuten des UHC Dragons Mumpf

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Name

Der UHC Dragons Mumpf ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der UHC Dragons Mumpf bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports
- die Teilnahme der Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des UHC Dragons Mumpf ist Mumpf.

Art. 4 - Neutralität

Der UHC Dragons Mumpf ist politisch und konfessionell neutral

Art. 5 - Vertretung

Der Verein UHC Dragons Mumpf kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von Swiss Unihockey selber vertreten (im Zweifelsfalle nach Rücksprache mit der entsprechenden Abteilung).

Art. 6 - Mitteilungen

Die Mitglieder des UHC Dragons Mumpf werden auf dem schriftlichen Weg (Brief oder E-Mail) informiert. Um weitere Informationen bekannt zu geben, kann der UHC Dragons Mumpf ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 - Mitgliedschaft des UHC Dragons Mumpf

1. Der UHC Dragons Mumpf ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbands (SUHV) und derjenigen Ligen, für die sich die Teams qualifiziert haben.
2. Der UHC Dragons Mumpf kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV.

Art. 9 - Mitgliedschaft im UHC Dragons Mumpf

Der UHC Dragons Mumpf besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Juniorinnen/Junioren
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

1. Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.
2. Juniorinnen/Junioren sind alle Mitglieder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des UHC Dragons Mumpf. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.
4. Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann mündlich einem Mitglied mitgeteilt werden. Minderjährige müssen eine Bestätigung der Eltern einholen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf Vereinsinformationen.

Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHC Dragons Mumpf ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich (Brief oder E-Mail) spätestens 14 Tage (bei Briefen: Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezügliches Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 12 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des UHC Dragons Mumpf besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Alle Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Recht auf den definitiven Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des UHC Dragons Mumpf sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse sowie den Weisungen des UHC Dragons Mumpf und den übergeordneten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn per E-Mail, SMS oder Telefon zu melden.
3. Von den Mitgliedern ist alles zu unterlassen, was bezüglich dem Ansehen und der Interessen des Vereins nachteilig sein kann.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge betragen:
 - Aktive: 250.- CHF
 - Passivmitglieder: 50.- CHF
 - Gönner: Es steht ihnen frei, wie viel sie "spenden" wollen
5. Die Gebühr für die Spielerlizenz von Swiss Unihockey ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

III. FINANZIELLES

Art. 14 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring
- Gönnerbeiträgen

Art. 15 - Haftung

Für seine Verbindlichkeit haftet der UHC Dragons Mumpf allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV und seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 16 - Versicherung der Mitglieder

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen wie Training, Turnieren, Versammlungen etc.

Art. 17 - Rückgriff

Der Verein kann bei Bussen, welche grobfahrlässig verursacht wurden, auf das betroffene Mitglied Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 18 - Organe

Die Organe des UHC Dragons Mumpf sind:

- A - Mitgliederversammlung
- B - Vorstand
- C - Kontrollstelle

A - Die Mitgliederversammlung

Art. 19 - ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss bis spätestens 31. Mai abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor schriftlich (Brief oder E-Mail) allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

Art. 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen, werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben den zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligavebände von Swiss Unihockey statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Abgabe der zu erledigen Geschäfte eine Mitgliederversammlung verlangt, ist diese vom Vorstand einzuberufen.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art. 19 festgehalten

Art. 21 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie die Kenntnisnahme der Ein- und Austritte.
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisoren Berichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren etc.)
- g) Abstimmung über Anträge.
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- i) Statutenänderungen
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlungen der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von Swiss Unihockey.

Art. 22 - Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 23 - Wahlen und Abstimmung

1. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Viertel aller Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr, der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B - Der Vorstand

Art. 24 - Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Dragons Mumpf und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von Swiss Unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 25 - Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C - Kontrollstelle

Art. 26 - Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Rechnungsrevisor nimmt die Revision der Kasse jährlich vor und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
3. Der Revisor hat das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und kann die Vereinsakten frei einsehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 - Statutenänderung/Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für die Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des UHC Dragons Mumpf ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Allfällige Vermögenswerte sind zugunsten des Unihockey-Sports zu verwenden.

Art. 28 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 04 Mai 2009, und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von Swiss Unihockey in Kraft.

Mumpf, 04. Mai 2009

UHC Dragons Mumpf

Präsident

Aktuar

.....

.....

Genehmigung durch Swiss Unihockey

.....